

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Plangenehmigung für das Vorhaben
„S 185 Erneuerung in Holzgau und Rechenberg-Bienenmühle:
Gehwege und Haltestellen“**

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 12. Dezember 2019 - Gz.: C32-0522/1083/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 185 Erneuerung in Holzgau und Rechenberg-Bienenmühle: Gehwege und Haltestellen“ genehmigt worden.

Das Vorhaben hat den Neubau von straßenbegleitenden Gehwegen sowie die Errichtung barrierefreier Bushaltestellen (Haltestelle am Brettellenweg und Haltestelle an der Bergstraße) entlang der S 185 im Ortsteil Holzgau von Rechenberg-Bienenmühle zum Gegenstand. Bau- lastträger für den Neubau der Gehwege und die Umgestaltung der Haltestellen ist die Gemein- de Rechenberg-Bienenmühle.

Da das Vorhaben der Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPg a. F. unterfällt, wurde eine förmli- che Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein un- selbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient, hier des Plangenehmigungsverfahrens. Gemäß § 27 des UVPg wird in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungs- verfahrensgesetzes (VwVfG) die Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der genehmig- ten Planunterlagen in der Zeit

17. Februar 2020 bis einschließlich 2. März 2020

in der Gemeindeverwaltung Rechenberg-Bienenmühle, Bauamt (Zimmer 104), An der Schanze 1 in 09623 Rechenberg-Bienenmühle während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> einge- sehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Kla- ge muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

Chemnitz, den 6. Januar 2020

Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur